



LANDKREIS  
GÖPPINGEN

An die  
Bürgermeisterämter  
- Wahlämter -  
im Landkreis Göppingen

## Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landeswahlleitung hat aufgrund von Anfragen „zweite letzte“ Informationen herausgegeben, über die ich Sie im Folgenden informieren darf.

### 1. Beglaubigung von Wahlscheinen

Die Landeswahlleitung teilt mit, dass Notare von Bürgern (wohl Reichsbürgern) aufgesucht werden, um ihren Wahlschein beglaubigen zu lassen. Ziel der Aktion ist es, möglicherweise mehrfach an der Wahl teilzunehmen. Sollten Notare wider Erwarten solche Beglaubigungen vornehmen und Bürger mit einer solchen beglaubigten Kopie im Wahlraum wählen oder an der Briefwahl teilnehmen wollen, gilt:

- Die Wahl mit einem beglaubigten Wahlschein ist unzulässig, der Wähler/Wahlbrief zurückzuweisen.
- Die Gemeinde soll von den Wahlvorständen unverzüglich informiert werden. Die Gemeinde informiert dann den Kreiswahlleiter.

### 2. „Wahlmission“

Über die Aktion eines Vereins zur Wahlbeobachtung habe ich Sie bereits gestern informiert. Der Verein hat wohl auch eine Handreichung entwickelt, die einige Mängel offenbart. Die Landeswahlleitung verweist daher auf die gemeinsamen Hinweise des Innenministeriums und der Landeswahlleiterin vom 21.04.2017 sowie die angeschlossene Handreichung zur Wahlbeobachtung, welche ich Ihnen gestern an die Mail zur Wahlbeobachtung bereits angehängt habe.

Darüber hinaus informiert die Landeswahlleiterin betreffend des angenommenen Rechts auf fotografische Aufnahme von Wahlunterlagen:

- Das Recht auf Zutritt und Beobachtung umfasst schon vom Wortlaut her grundsätzlich nicht das Recht auf fotografische Bildaufnahmen.
- Das Aufnehmen/Fotografieren vom Auszählen der Stimmen sowie das gezielte Aufnehmen vieler Stimmzettel ist – auch unter dem Ge-

**Datum**  
21.09.2017

**Hauptamt**  
Organisation und Wahlen

**Aktenzeichen**  
11.3 – 062.11

**Zuständig für Ihr Anliegen**  
Frau Buresch

**Dienstgebäude**  
Lorcher Straße 6  
73033 Göppingen

**Zimmer**  
616

**Telefon**  
07161 202-342

**Telefax**  
07161 202-398

**E-Mail**  
j.buresch  
@landkreis-goeppingen.de

**Landratsamt Göppin**  
Lorcher Straße 6  
73033 Göppingen

Telefon 07161 202-(  
Telefax 07161 202-440  
www.landkreis-goeppingen.de

#### Öffnungszeiten:

Montag	08.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	07.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 15.30 Uhr
Mittwoch	07.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	07.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.30 Uhr
Freitag	07.30 – 12.00 Uhr

**Bankverbindung:**  
Kreissparkasse Göppingen  
IBAN: DE87 6105 0000 0000 0000 79  
BIC: GOPS DE 6G

**USt-ID:**  
DE145469354

sichtspunkt der Geheimheit der Wahl – vom Wahlvorsteher grundsätzlich zu untersagen (Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 10. Auflage 2017, § 10 Rdnr. 2a).

- Weder das (L)Verwaltungsverfahrensgesetz noch das (L)Informationsfreiheitsgesetz finden auf Wahlorgane Anwendung. Dementsprechend haben Wahlbeobachter auch kein Recht darauf vom Wahlvorstand eine Kopie oder ein Foto der Stimmzettel, Wählerverzeichnisse oder der Niederschriften einschließlich der Schnellmeldungen u. a. zu erhalten/zu machen.
- Die Bundeswahlordnung sieht nur eine mündliche Ergebnisverkündung vor, die im Anschluss an die Ergebnisfeststellung erfolgt und damit das Ende der Öffentlichkeit der Ergebnisfeststellung markiert (§ 70 BWO).
- Erst im Anschluss daran erfolgt die Schnellmeldung nach § 71 BWO, die sich somit außerhalb der öffentlichen Ergebnisermittlung und -feststellung durch die Wahlvorstände vollzieht, was die Erstellung der Schnellmeldung selbst einschließt.
- Die Wahlvorsteher haben darüber hinaus sicher zu stellen, dass die Wahlniederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind (§ 72 Abs. 4 BWO).

Das sind sicherlich wichtige, zweite, letzte Hinweise der Landeswahlleitung. Ich hoffe natürlich, dass solche Sonderfälle die absolute Ausnahme sein werden.

Mit freundlichen Grüßen



Jasmin Buresch  
Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters